

Allgemeine Fahrzeugnutzungsbedingungen RIDING EXPERIENCE SÜDTIROL

für die Anmietung eines BMW -Motorrads werden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RIDING EXPERIENCE Südtirol als **Vermieter** wesentlicher Inhalt des zwischen uns und Ihnen (nachfolgend "Benutzer" genannt) geschlossenen Fahrzeugnutzungsvertrages.

1. Vertragsgegenstand

Durch den Abschluss des Fahrzeugnutzungsvertrages erhält der Benutzer das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietpreises und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.

Gegenstand des Vertrages ist ausdrücklich nur die Anmietung eines Motorrads. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Pauschalreise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere der § 651 a Absatz 1 und die nachfolgenden Absätze und Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)- finden keine Anwendung. Der Benutzer führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

Bei Übergabe bzw. Rücknahme des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Fahrzeugnutzungsvertrages.

2. Mindestalter des Fahrers, Führerschein, Zusatzfahrer

Der Fahrer muss zum Führen von Fahrzeugen der Führerscheinklassen AM, A, A1 und A2 berechtigt und, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt, mindestens das 19. Lebensjahr vollendet haben, sowie seit mindestens einem Jahr im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland bzw. anderen EU-Mitgliedsstaaten gültigen Führerscheins sein. Für die Anmietung eines Fahrzeuges, für das die Führerscheinklasse A erforderlich ist, gelten ein Mindestalter von 24 Jahren und der Besitz eines für diese Fahrzeugklasse in Deutschland bzw. in anderen EU-Mitgliedsstaaten gültigen Führerscheins seit mindestens 24 Monaten als Voraussetzung. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Eine Vorlage des gültigen Führerscheins durch den Benutzer und/oder den Zusatz-Fahrer im Zeitpunkt der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Motorrads. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer Verzögerung im Zusammenhang mit der Übergabe, geht dies zu Lasten des Benutzers. Kann weder im vereinbarten Übergabezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6 dieser Fahrzeugnutzungsbedingungen Anwendung. Vor Anmietbeginn kann ein Zusatzfahrer kostenpflichtig gemäß aktueller Preisliste legitimiert werden.

3. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Fahrzeugnutzungsvertrag. Etwaige benötigte Mehr-Km werden bei Fahrzeugrücknahme laut der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste berechnet (0,65€ pro KM zzgl. MwSt). Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, sowie Fährgeldern als auch Bußgelder und sonstige Strafgeldern gehen zu Lasten des Benutzers. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben; andernfalls fallen Betankungskosten gemäß Preisliste an (5€ pro Liter zzgl. MwSt). Durch den Mietpreis sind die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 4 sowie für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen abgegolten.

Der Tag der Fahrzeugübergabe und der Tag der Rücknahme werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird und zusammen nicht 24 Stunden überschritten werden.

Soweit die Forderungen aus dem Fahrzeugnutzungsvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt werden, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge der durch den Benutzer schuldhaft verursachten Schadensfälle (bis max. zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt) und Ordnungswidrigkeiten des Benutzers einschließlich der dem Benutzer zuzurechnenden Folgekosten (insbesondere Abschleppkosten). Deshalb müssen der Fahrzeugnutzungsvertrag und die Kreditkarte gleichlautend auf dieselbe Person/Firma ausgestellt sein.

Kommt der Benutzer entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszins 5 % über dem Basiszinssatz.

4. Versicherungsschutz

Das Mietfahrzeug ist auf die BMW AG zugelassen und durch BMW Motorrad haftpflichtversichert mit einer Deckungssumme von 100 Mio. EUR pauschal für Personen, Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden begrenzt auf EUR 15,0 Mio. je geschädigter Person. Eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko), Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) sowie eine Unfallaufassenversicherung bestehen jedoch nicht.

Individuelle Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen eines Teil- bzw. Vollkaskoschutzes mit einem Selbstbehalt pro Schadenfall in Höhe der Vereinbarung im Fahrzeugnutzungsvertrag, soweit die Bedingungen keine weitergehende Haftung des Benutzers vorsehen, insbesondere entsprechend Ziff. 13 dieser Fahrzeugnutzungsbedingungen.

5. Reservierung und Zahlungsbedingungen

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Reservierungsbestätigung (E-Mail) durch den Vermieter verbindlich. Mit der Reservierungsbestätigung erhält der Benutzer den Anspruch auf ein Motorrad in der gebuchten Preisgruppe, soweit nach Ziff. 9 nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Fahrzeugtyp, lediglich auf ein Fahrzeug der gebuchten Preisgruppe.

Nach Erhalt der Reservierungsbestätigung in schriftlicher Form (E-Mail) ist innerhalb von 7 Tagen (Zahlungseingang) eine Anzahlung in Höhe der Vorgaben in der Reservierungsbestätigung auf das in der Reservierungsbestätigung genannte Konto des Vermieters zu überweisen.

Die Zahlung des Mietbetrags ist bei Buchung des Motorrads und aller Extras über die angebotenen Zahlungsmöglichkeiten zu leisten.

Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 6 Anwendung. Der restliche Mietpreis sowie die Kautions muss spätestens bei Fahrzeugabholung vor Ort beim Vermieter geleistet werden.

6. Rücktritt und Umbuchung

a) Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Benutzer allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein:

- Bei Stornierung bis 90 Tage vor Mietbeginn entstehen keine Stornokosten.
- Bei Stornierung zwischen dem 89. und 14. Tag vor Mietbeginn werden 50% des Mietpreises einbehalten.
- Bei Stornierung zwischen dem 13. und 1. Tag vor Mietbeginn werden 70% des Mietpreises einbehalten.
- Bei Stornierung am Tag des vereinbarten Mietbeginns fallen 80% des Mietpreises an.

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Versicherung empfohlen.

b) Soweit freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres bei der in der Reservierungsbestätigung genannten Anmietstation vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Zusatzgebühren möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten wird. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes nach erfolgter Reservierungsbestätigung ist nicht möglich.

c) Die Gestellung eines Ersatznutzers ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

7. Kautio

- a) Die Kautio in Höhe der Vereinbarung im Fahrzeugnutzungsvertrag muss vor Fahrzeugübernahme geleistet werden. Das Einverständnis des Vermieters vorausgesetzt, kann auch eine Zahlung mittels EC-/Maestro-Karte/ Girocard oder mittels Kreditkarte/ Debit-Karte (VISA/ MasterCard) erfolgen.
- b) Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Fahrzeugnutzungsvertragsendabrechnung wird die Kautio zurückerstattet/ freigegeben. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Betankungskosten, Schäden) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch den Benutzer zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvorschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast, hat der Vermieter das Recht die Kautio zurückzubehalten.

8. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme

- a) Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (mit Beachtung der Uhrzeit!) an der im Vertrag benannten Motorradstation des Vermieters zu übernehmen und zurückzugeben.
- b) Bei Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis/Reisepass und gültige Führerschein des Benutzers und weiterer Fahrer im Original vorzulegen.
- c) Der Benutzer verpflichtet sich gemeinsam mit dem Vermieter, bzw. der Vermietstation bei Fahrzeugübergabe das Mietfahrzeug auf seinen schadenfreien Zustand sowie auf die richtige Angabe des Tankstandes und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör hin zu überprüfen. Die durch den Benutzer festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber der Vermietstation anzuzeigen und werden durch die Vermietstation auf dem Übergabeprotokoll vermerkt.
- d) Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeugeinweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs zurückbehalten bis die Fahrzeugeinweisung abgeschlossen ist. Durch den Benutzer zu vertretende Übergabeverzögerungen und daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.
- e) Der Benutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt gereinigt und in protokolliertem Zustand (lt. Übergabeprotokoll) an der vertraglich vereinbarten Vermietstation zurückzugeben. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Benutzer unbenommen.
- f) Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Benutzer berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.
- g) Gibt der Benutzer das Fahrzeug nicht oder nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer hinausgehenden Zeitraum der Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzins zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Benutzer in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- h) Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung des Fahrzeugnutzungsvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.
- i) Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden und/oder die vorzeitige Rückgabe ist schuldhaft durch den Vermieter herbeigeführt worden.
- j) Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Fahrzeugnutzungsvertrages zurückzuverlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Benutzers zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.
- k) Kommt der Benutzer seiner Rückgabepflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabebeforderung nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Benutzer zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabepflichtung nicht zu vertreten.

9. Ersatzfahrzeug

- a) Kann das Fahrzeug in der von der Reservierungsbestätigung umfassten Preisgruppe zum Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Leistung, Bauart und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Benutzer keine zusätzlichen Mietkosten. Eine Kündigung des Benutzers nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich unangemessen oder wird durch den Benutzer verweigert. Soweit berechnete Interessen des Benutzers entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Fahrzeuges als vertragsgemäße Leistung ablehnen.
- b) Akzeptiert der Benutzer ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer günstigeren Preisgruppe, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Preisgruppen.
- c) Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Benutzers zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Benutzer zu vertreten hat, ist der Vermieter nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges verpflichtet. Eine Kündigung des Benutzers nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

10. Obliegenheiten des Benutzers

- a) Das Fahrzeug darf – ausgenommen in Notfällen – nur vom Benutzer selbst bzw. dem/n im Fahrzeugnutzungsvertrag angegebenen Zusatz-Fahrer(n) geführt werden. Der Benutzer muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und den Führerschein sowie Personalausweis im Originalzustand vorlegen.
- b) Der Benutzer verpflichtet sich vor Überlassung des Mietfahrzeuges an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Des Weiteren hat der Benutzer die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Vermietbedingungen zu informieren.
- c) Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendrucks, Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes), sowie ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen und technischen Regeln sind zu beachten. Der Benutzer verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
- d) Der Benutzer ist verpflichtet, beim Abstellen des Fahrzeuges dieses jeweils ordnungsgemäß zu verschließen, die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Der Benutzer hat sicher zu stellen, dass beim Abstellen das Lenk-Schloss arretiert und/oder die Wegfahrsperre aktiviert wird.
- e) Es ist untersagt, das Fahrzeug u. a. zu verwenden:
- die Dynamische Stabilitäts Control (DSV) zu deaktivieren;
 - zur Beteiligung an Motorsportveranstaltungen jeglicher Art, einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten;
 - zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen;
 - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
 - zur Weitervermietung oder Leihe;
 - zu Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen;
 - zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung;
 - zum Abschleppen von Anhängern, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen
 - für Fahrschulübungen, Geländefahrten;
 - für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände. Die Nutzung des angemieteten Motorrads ist lediglich auf den Bereich der öffentlichen Straßen beschränkt. Eine Nutzung auf unbefestigten Straßen, in Geländestrecken, Parcours oder auf Rennstrecken ist untersagt. Das Fahrzeug ist so zu bewegen, dass beide Räder immer am Boden sind und sich mit gleicher Geschwindigkeit drehen. Das heißt, sogenannte „Burnouts“, „Wheelies“ und „Stoppies“ sind strengstens untersagt.
 - Bei Nutzung eines geländegängigen Motorrads (Enduro Typ) entfallen die Beschränkungen bezüglich des Fahrverbotes auf unbefestigten Straßen und im Gelände.
- f) Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig.
- g) Das Fahrzeug darf nicht von Journalisten für die Erstellung von Testberichten verwendet werden. Eine Verwendung durch Journalisten ist mit BMW Motorrad abzustimmen. Andere Sondernutzungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch BMW Motorrad zulässig.
- h) Die Fahrten mit dem Mietfahrzeug sind auf Fahrten innerhalb Europas, gemäß des Versicherungsschutzes der internationalen Versicherungskarte („Grüne Karte“), beschränkt.

i) Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen, dürfen vom Benutzer bis zu einer Höhe von 150 € ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher schriftlicher und vorheriger Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.

Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, so fern der Benutzer nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben der Mietbedingungen entsprechend haftet. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Altteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt. Im Übrigen hat der Benutzer die Pflicht, die Austauschteile/Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.

j) Der Benutzer darf an dem Fahrzeug – sowohl an Hardware als auch Software – keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Benutzer ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

k) Der Benutzer verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des Fahrzeugnutzungsvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich der Benutzer, den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers des Fahrzeuges mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadenfällen des Fahrers.

l) Bei jeglichen Zuwiderhandlungen kann der Benutzer von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.

11. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Der Benutzer / Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter mündlich und anschließend schriftlich zu verständigen. Der Benutzer/Fahrer darf sich so lange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 Strafgesetzbuch-StGB bzw. der vergleichbaren Strafgesetzgebung des Tatortlandes ist zu beachten. Bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei ist die nächstgelegene Polizeistation zu informieren. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Benutzer dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Benutzer, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadeneignisses, auch bei geringfügigen Schäden, in schriftlicher Form zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens 12 Stunden nach dem Unfall.

12. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat wesentliche Vertragspflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen / vergessen werden.

13. Haftung des Benutzers

a) Für Betriebsschäden am Fahrzeug, insbesondere infolge von Bedienungsfehlern, reinen Bruchschäden, durch das Ladegut verursachten Schäden sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Fahrzeugunterlagen/Fahrzeugzubehör haftet der Benutzer ohne Beschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

b) Der Benutzer haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust (einschließlich Fahrzeugteilen) und darüberhinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Benutzer den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen:

c) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Benutzer während der vereinbarten Nutzungsdauer für Fahrzeugschäden und Fahrzeugverlust lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Entstehen durch einen Schaden zusätzliche Kosten (z.B. Transportkosten, etc.), so sind diese vom Benutzer zu tragen. Kommt der Benutzer mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.

d) Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Benutzer in voller Schadenhöhe. Für den Fall, dass der Benutzer den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Benutzer dem Vermieter gegenüber für Fahrzeugschäden und Fahrzeugverlust in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Benutzer eine Verletzung der in den Ziffern 2 (Mindestalter des Fahrers), 8. (Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme), 10. b.d.e.f. (Obliegenheiten), 11. (Verhalten bei Unfall oder Schadensfall) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Benutzer in voller Schadenhöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Benutzer dem Vermieter gegenüber für Fahrzeugschäden und Fahrzeugverlust in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Benutzer. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.

e) Im Übrigen sowie nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Benutzer in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

f) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

g) Der Benutzer haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften, sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Benutzer das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Benutzer verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gem. aktueller Preisliste an den Benutzer weitergeleitet, es sei denn, der Benutzer weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/ oder Schaden entstanden ist.

h) Der Benutzer hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen.

i) Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautionsrückzahlung zu behalten.

14. Mängelanzeige und Verjährung

a) Der Benutzer muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter nachweisbarer Form -empfohlen wird schriftlich- anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Benutzer an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Benutzers nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.

b) Schadenersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 6 Monaten, beginnend grundsätzlich mit dem Rückhalt des Fahrzeuges durch den Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Benutzer erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückhalt des Mietfahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Benutzer über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

15. Allgemeine Bestimmungen

a) Sofern der Unterzeichner des Fahrzeugnutzungsvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Benutzers bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Fahrzeugnutzungsvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.

b) Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

c) Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

d) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Fahrzeugnutzungsvertrag an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig

16. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- a) Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Benutzers/Fahrers nur zum Zwecke der Abwicklung des Fahrzeugnutzungsvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne Art. 6 Abs. 1 a) der DSGVO.
- b) Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und ihren Vertragspartnern und an andere beauftragte Dritte (z. Bsp. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) erfolgen.
- c) Darüber hinaus kann eine Weitergabe personenbezogener Vertragsdaten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft) besteht. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, persönliche Daten des Benutzers im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich während der Mietdauer ergeben haben, wie z.B. Strafzettel, Bußgelder und sonstige Gebühren, weiterzugeben. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Benutzers zum Zweck der Abrechnung sowie in den Fällen der Ziff. 13 g. und h. an das Unternehmen oder die entsprechende Stelle, damit diese die angefallenen Gebühren oder Kosten direkt gegenüber dem Benutzer geltend machen kann.
- d) Der Vermieter behält sich vor, bzw. hat einen Teil seiner Mietfahrzeugflotte mit einem modernen, satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeuges festzustellen und das Fahrzeug im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbeziehbare Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Fahrzeuges.

17. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters oder der vereinbarten Vermietstation.
- b) Änderungen der allgemeinen Fahrzeugnutzungsbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Benutzer.
- c) Für den zwischen dem Vermieter und dem Benutzer zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Fahrzeugnutzungsvertrages und der allgemeinen Fahrzeugnutzungsbedingungen, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Fahrzeugnutzungsvertrages und dieser Fahrzeugnutzungsbedingungen hiervon unberührt.
- e) Ist der Benutzer ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- f) Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Der Vermieter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil, weist aber für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

Riding Experience Südtirol

ein Angebot der
CUBE brand communications GmbH
Eichstätter Str. 40
85117 Eitensheim
Deutschland

Stand: März 2024